



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 18.06.2024 – Auszug aus Drucksache 19/2595 –

Frage Nummer 28 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Elena
Roos**
(AfD)

Da der Gesamtelternbeirat (GEB) der Förderschulen in Nürnberg monierte, dass weder Bezirk noch Stadt Nürnberg, obwohl sie Sachaufwandsträger sind, diesem eine Arbeitsplatzausstattung zur Verfügung stellen würde, die erforderlichen Sachmittel laut Aussage der Schulreferentin der Stadt Nürnberg dem Nürnberger Elternverband (NEB) zur Weitergabe an den GEB zur Verfügung stellen würde, die Weitergabe aber nicht erfolgt sei, frage ich die Staatsregierung, wurden dem NEB nach Kenntnis der Staatsregierung die erforderlichen Sachmittel für die Arbeitsausstattung für den GEB der Förderschulen durch die Stadt Nürnberg zur Verfügung gestellt (wenn ja, bitte Höhe der letzten fünf Jahre angeben), warum hat der NEB die erforderlichen Sachmittel für die Arbeitsausstattung nach Kenntnis nicht an den GEB der Förderschulen weitergegeben und was gedenkt die Staatsregierung zu unternehmen, um diesen Missstand zu beheben, sodass die gesetzlichen Grundlagen nach Art. 64 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen eingehalten werden?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Ausstattung des Gesamtelternbeirats der Förderschulen in Nürnberg (GEB) ist Aufgabe der zuständigen kommunalen Schulaufwandsträger im eigenen Wirkungskreis. Das Referat für Schule und Sport der Stadt Nürnberg hat folgenden Sachstand mitgeteilt:

Für den zurückliegenden Zeitraum von 2014 bis 2024 liegen der Stadt keine Anträge auf finanzielle Unterstützung seitens des Gesamtelternbeirats der Förderschulen (GEB) vor. Mittelanträge sind direkt bei der Stadt Nürnberg als zuständigem Sachaufwandsträger zu stellen und werden direkt von diesem beglichen. Eine Weiterleitung von Mitteln fand und findet nicht statt. Dem GEB stehen gemeinsam mit dem Nürnberger Elternverband e. V. (NEV) Räumlichkeiten in der Preißlerstraße, 90429 Nürnberg zur Verfügung, die in Abstimmung mit den dort verorteten Elternvertretungen gemeinsam genutzt werden können.